Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle
II/202/5

Vorlagen-Nummer
2975/2022

Freigabedatum 27.09.2022

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Haushaltssatzung der Stadt Köln für die Haushaltsjahre 2023/2024 einschl. mittelfristiger Finanzplanung bis 2027

Beschlussorgan

Finanzausschuss

Gremium	Datum
Finanzausschuss	30.09.2022

Beschluss:

1. Der Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die Haushaltssatzung 2023/2024 in der durch die vorliegenden Veränderungsnachweise fortgeschriebenen Fassung und unter Berücksichtigung der vom Finanzausschuss befürworteten Änderungen zu beschließen.

2. Der Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, dass unterjährig auftretende Verbesserungen grundsätzlich nicht zur Finanzierung neuer Daueraufgaben eingesetzt werden dürfen. Sie sind – sofern sie nicht zur Deckung von Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen nach § 83 GO NRW dienen – zur Reduzierung der Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage oder zum Schuldenabbau zu verwenden.
   Ausfallende Bundes-, Landes- und/oder sonstige Mittel werden in Anbetracht der Haushaltssituation grundsätzlich nicht durch die Bereitstellung von städtischen Mitteln ausgeglichen, da sich hierdurch die Sanierungsbedarfe für den Haushalt erhöhen würden.

3. Der Finanzausschuss lehnt die im Rahmen des Anhörungsverfahrens gem. § 37 Abs. 4 GO NRW vorgebrachten Änderungsvorschläge der Bezirksvertretungen, soweit sie nicht in die Veränderungsnachweise übernommen wurden, unter Berücksichtigung der im Finanzausschuss beschlossenen Änderungen ab.

4. Der Finanzausschuss lehnt die im Rahmen des Anhörungsverfahrens gem. § 22 Abs. 7 Hauptsatzung der Stadt Köln vorgebrachten Änderungsvorschläge des Integrationsrates, soweit sie nicht in die Veränderungsnachweise übernommen wurden, unter Berücksichtigung der im Finanzausschuss beschlossenen Änderungen ab.

5. Der Finanzausschuss ermächtigt die Verwaltung, die beschlossenen Änderungen zum Hpl.-Entwurf 2023/2024 in formaler Hinsicht zu korrigieren, sofern dies aus haushaltsrechtlichen Gründen erforderlich sein sollte (z. B. Korrektur Teilplanzuordnung, Teilplanzeile).

6. Der Finanzausschuss ermächtigt die Verwaltung, die durch Regierungsentwurf vorliegende Fortführung der Bilanzierungshilfen für die Corona-bedingten Belastungen für das Haushaltsjahr 2023 sowie für die Belastungen im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Ukraine-Krieges für das Haushaltsjahr 2023 und die mittelfristige Finanzplanung im Haushalt umzusetzen und dies im Rahmen eines Veränderungsnachweises zu berücksichtigen. Die Verwaltung wird weiter ermächtigt, in diesem Rahmen auch die in Anlage 4 aufgeführten und ursprünglich

bis 2022 befristeten Förderungen in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 unter Heranziehung der Konnexitätsausgleichsmittel entsprechend der Begründung fortzuführen.

7. Der Finanzausschuss ist damit einverstanden, dass die als Anlage beigefügte „Zuständigkeitsregelung bei Freigaben von investiven Auszahlungen“ für die Jahre 2023/2024 weiter gilt.

Begründung:

Gem. § 59 Abs. 2 GO NRW bereitet der Finanzausschuss die nach § 80 Abs. 4 GO NRW vom Rat zu beschließende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen vor. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ist gem. § 84 GO NRW in den Haushaltsplan einbezogen.

Verfahren

Der Entwurf der Haushaltssatzung wurde am 17.08.2022 in den Rat eingebracht.

In der Sitzung am 5.9.2022 (Finanzausschuss) bzw. 8.9.2022 (Rat) wurde für die Haushaltsplanberatungen der 1. Veränderungsnachweis „Verwaltung“ vorgelegt.
Mit dieser Vorlage werden zur Verfügung gestellt der Veränderungsnachweis „Aufteilung der bezirksorientierten Mittel“ sowie die Anregungen der Bezirksvertretungen gem. § 37 Abs. 4 GO NRW einschließlich der Stellungnahmen der Verwaltung (Anlage 1).

Gem. § 22 Abs. 7 der Hauptsatzung wirkt der Integrationsrat an den Beratungen über die Haushaltssatzung mit. Diese Beratung ist am 20.09.2022 erfolgt. Der Integrationsrat hat den Haushaltsplanentwurf 2023/2024 einschl. der Finanzplanung bis 2027 und der sonstigen Anlagen einstimmig zur Kenntnis genommen.
Die Vorberatung des Haushaltsplanentwurfs im Jugendhilfeausschuss erfolgt am 30.09.2022. Die Beratungsergebnisse werden in der Sitzung des Finanzausschusses mitgeteilt.

Haushaltssatzung und Fortschreibung des Haushaltsplans

Die als Anlage beigefügte Haushaltssatzung 2023/2024 berücksichtigt in den §§ 1 bis 6 die Werte auf Basis des 1. Veränderungsnachweises „Verwaltung“. Eine weitere Fortschreibung der Haushaltssatzung erfolgt unter Einbeziehung der weiteren Veränderungsnachweise und der Ergebnisse der Haushaltsplanberatungen im Finanzausschuss für die abschließenden Beratungen im Rat.

Gegenüber dem am 17.08.2022 in den Rat eingebrachten Haushaltsplanentwurf 2023/2024 ergeben sich per Saldo unter Einbeziehung der nun vorliegenden Veränderungsnachweise (1. Veränderungsnachweis „Verwaltung“ und 2. Veränderungsnachweis „Aufteilung der bezirksorientierten Mittel“) - mit Blick auf den Gesamtergebnisplan folgende veränderte Fehlbeträge bzw. Fehlbetragsquoten aus der allgemeinen Rücklage:

HHJ:	Fehlbetrag:	Fehlbetragsquote:
2023	-181,21 Mio. EUR	3,39 %
2024	-276,03 Mio. EUR	5,35 %
2025	-211,87 Mio. EUR	4,34 %
2026	-104,49 Mio. EUR	2,24 %
2027	-50,70 Mio. EUR	1,11 %

Im investiven Finanzplan waren im Rahmen des 1. Veränderungsnachweises „Verwaltung“ mehrere Anpassungen erforderlich, die zu Verschiebungen in den Haushaltsjahren 2023 bis 2027 beim Kreditbedarf führen. Folglich wurde der § 2 der dieser Vorlage beigefügten Haushaltssatzung entsprechend angepasst.

Die diesen Änderungen zugrunde liegenden Sachverhalte sind im 1. Veränderungsnachweis „Verwaltung“ erläutert.

Die als Anlage beigefügte Zuständigkeitsregelung bei Freigaben von investiven Auszahlungen ist im Hinblick auf die dort aufgeführten Wertgrenzen unverändert. Lediglich der unter Punkt 3.4 bisher aufgeführte Spiegelstrich „Weiterleitung von Landesmitteln nach dem Strukturhilfegesetz“ wurde in der nun vorliegenden Fassung gestrichen, da das Strukturhilfegesetz zwischenzeitlich außer Kraft getreten ist.

Ausblick / Haushaltsausgleich
Der im Rahmen des letztjährigen Haushaltsplanaufstellungsverfahrens anvisierte Haushaltsausgleich in 2025 kann aus diversen, nachfolgend aufgeführten Gründen nicht erreicht werden:

Im Zuge der gemeinsamen Bewältigung der weiterhin bestehenden wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie stehen die öffentlichen Haushalte und damit auch die Stadt Köln vor großen Herausforderungen.

Seit dem 24.02.2022 führt Russland einen Angriffskrieg gegen die Ukraine, der sich auch auf das restliche Europa und auf die Stadt Köln deutlich spürbar auswirkt. Die Folgen zur Bewältigung der Fluchtbewegung führen ebenso wie massiv gestiegene Preise am Energiemarkt zu deutlichen Einschnitten in der Haushaltsplanung. Allein die Folgen zur Bewältigung der Fluchtbewegung wurden mit rd. 44 Mio. Euro in den Jahren 2023 und 2024 im Haushalt berücksichtigt. Ferner hat die Stadt Köln für den Bereich der Energieversorgung, soweit planerisch abschätzbar, zusätzlich Vorsorge getroffen, weitere Mittel wurde dabei im 1. VN „Verwaltung“ berücksichtigt. Somit wurden vorsorglich insgesamt Mittel in Höhe von 20,2 Mio. Euro in 2023, von 21,5 Mio. Euro in 2024 und ab 2025 von je 26,0 Mio. Euro pro Jahr zugesetzt. Darüber hinaus wurden deutliche Aufstockungen im Bereich der Kosten der Unterkunft vorgenommen.

Das vom Land Nordrhein-Westfalen beschlossene NKF-COVID-19 Isolierungsgesetz (NKF-CIG), wonach die aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen im Rahmen des Jahresabschlusses bis einschließlich 2022 zu isolieren sind, war im Rahmen der Haushaltsplanung 2022 noch für die Mittelfristplanung zu berücksichtigen. Die prognostizierten Corona-bedingten Belastungen waren zu isolieren und die entsprechende Haushaltsbelastung als außerordentlicher Ertrag in die Ergebnisrechnung aufzunehmen (sog. Bilanzierungshilfe). Für den Haushaltsplan 2023/2024 entfaltet dieses aktuell keine Wirkung mehr, d. h. die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie wirken unmittelbar in den städtischen Haushalt. Dies führt gegenüber der Mittelfristplanung zu deutlichen Verschlechterungen im Jahresergebnis.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung hat nun mit Schreiben vom 05.09.2022 in Aussicht gestellt, dass die Bilanzierungshilfe für die Corona-bedingten Belastungen zeitlich ausgeweitet werden und auch die Belastungen im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Ukraine-Krieges erfassen soll. Im Schreiben heißt es, dass sich die Haushaltsplanungen der Kommunen für das Haushaltsjahr 2023 „unmittelbar nach Einbringung des Regierungsentwurfs in den Landtag Nordrhein-Westfalen auf entsprechende Regelungen einrichten“ sollten.
Der entsprechende Regierungsentwurf v. 21.09.2022 liegt seit dem 23.09.2022 als Landtagsdrucksache (LT-Drs. 18/997) vor.
Für einen Doppelhaushalt 2023 / 2024 stellt das Gesetz klar, dass nur die Belastungen des Jahres 2023 isolationsfähig sind. Hierbei differenziert der Gesetzgeber zwischen der Isolation Corona-bedingter Belastungen und Belastungen im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Ukraine-Krieges. Die Isolation der Corona-bedingten Belastungen erfolgt nur im Jahr 2023 wohingegen die

Belastungen im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Ukraine-Krieges in 2023 sowie der entsprechenden mittelfristigen Finanzplanung aber nicht für 2024 möglich sein soll. Die gebildete Bilanzierungshilfe soll nun erst ab 2026 (zuvor 2025) über 50 Jahre linear abgeschrieben werden bzw. einmalig gegen das Eigenkapital gebucht werden können.

Sobald die Verwaltung die entsprechenden Berechnungen durchgeführt hat, können diese ggf. auch noch zur Verabschiedung des endgültigen Haushalts im November im Haushalt durch einen Veränderungsnachweis berücksichtigt werden.

Durch den zwischenzeitlich feststehenden Konnexitätsausgleich im Zuge des Kinderschutzgesetzes zeichnet sich weiter ab, dass Förderungen im Kinder- und Jugendbereich, die durch politische Veränderungsnachweise 2020 / 2021 und 2022 zunächst nur bis Ende 2022 befristet erfolgten auch in 2023 und 2024 fortgeführt werden können. Dies betrifft die in der Anlage 4 aufgeführten Förderungen.

Gem. § 75 Abs. 2 GO NRW muss der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Diese Forderung wird im Finanzplanungszeitraum 2023 bis 2027 nicht erfüllt. In Folge der Corona-Pandemie sowie der Auswirkungen des russischen Angriffskrieges wird sich das Haushaltsdefizit 2023 bis 2027 gegenüber der bisherigen mittelfristigen Planung vielmehr erhöhen. Auch ein möglicher Haushaltsausgleich verschiebt sich derzeit weiter in die Zukunft. Es zeigt sich deutlich: Hierfür bedarf es relevanter Verbesserungen entweder auf der Ertragsseite durch Entlastungen zur Abfederung der Krisenfolgen oder spürbare Anpassungen auf der Aufwandsseite im Zuge von Aufgabenkritik und Aufgabenentlastung.
Daher muss weiterhin zwingend darauf geachtet werden, dass ungeplante Verbesserungen nicht zur Finanzierung neuer Daueraufgaben, sondern zur Reduzierung der Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage, zum Schuldenabbau oder zur Sanierung des Vermögens verwendet werden, um so dauerhaft die Handlungsfähigkeit der Stadt zu erhalten.

Begründung der Dringlichkeit:
Die Beschlussfassung des Finanzausschusses zu diesem Zeitpunkt ist dringend notwendig, um die planmäßige Haushaltsverabschiedung nicht zu gefährden. Eine frühere Vorlage war angesichts der dynamischen Entwicklung und des erst jüngst vorgelegten Regierungsentwurfs zum NKF-CUIG nicht möglich.